

# Bekanntmachung.

Es ist heute zur Kenntniß der Staats-Anwaltschaft gekommen, daß bei dem Angriff auf das hiesige Zeughaus in der vergangenen Nacht aus demselben eine bedeutende Anzahl von Gewehren, mehrere werthvolle Waffen und andere zur Ausrüstung des Heeres gehörige Gegenstände gewaltsam fortgenommen sind. Ich fordere einen Jeden, der hierüber durch Angabe bestimmter Thatsachen gegen einzelne Personen nähere Aufklärung zu geben vermag, auf, dieselben mir mitzutheilen. Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß diejenigen, welche sich im Besitze der gedachten Gegenstände befinden, dieselben ungesäumt, bei Vermeidung schwerer gesetzlicher Strafe, nach Umständen der des gewaltsamen Diebstahls, an die betreffende Behörde zurückzuliefern verpflichtet sind. Personen, denen Gegenstände der gedachten Art zum Kauf u. s. w. angeboten werden oder sonst vorkommen, haben dieselben anzuhalten, und sofort davon Anzeige zu machen, bei Vermeidung der Strafen der Theilnahme an dem stattgehabten Verbrechen, beziehungsweise der Diebeshehlerei.

Berlin, den 15. Juni 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königlichen  
Criminalgericht.